

Satzung des Bürgerverein Grabengärten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der im Oktober 1960 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerverein Grabengärten".
- b) Er hat seinen Sitz in 8729 Zeil am Main
- c) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Die Bewohner des Grabengärtenviertels und auch darüber hinaus, sollen gesellig zu sammengeführt werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Förderung von Kultur und Geselligkeit innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie Förderung und Unterstützung von Kunst.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden der für die Zwecke des Vereins eintritt.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und der Ausschuß in einer Ausschußsitzung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluß oder Tod.
Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate in Rückstand ist.
- e) Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit der in der Ausschußsitzung anwesenden Ausschußmitglieder.
Der Ausschlußbeschuß ist mit der Post zuzustellen. Gegen den Ausschluß ist binnen 14 Tagen nach Erhalt ein mit Gründen zu versehen schriftlicher Einromch möglich, über den nochmals der Ausschuß anschließend entscheidet.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und einbezahlte Beiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitglieder versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge verpflichtet, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) Vorstand
- b) Ausschuß
- c) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1 ...Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - 1. Schriftführer
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- c) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertr. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- d) Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- e) Tritt der 1.Vorsitzende zurück, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl, die im darauffolgenden Jahr stattzufinden hat, dessen Amt.
- f) 1. Vorsitzender und 1. Kassier können jeweils im Innenverhältnis ohne vorherige Abstimmung mit dem Ausschuß über einen Betrag von 200,- DM frei verfügen. Dem Ausschuß ist Rechenschaft darüber abzulegen.
- g) Der Vorstand ist berechtigt in Ausnahmefällen kurzfristig Entscheidungen zu fällen, bzw. zu ändern. Dem Ausschuß ist Rechenschaft darüber abzulegen.
- h) Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden ersetzt.

§ 7 Vereinsausschuß

- a) Der Vereinsausschuß besteht aus
 - den Vorstandsmitgliedern
 - dem stellvertr. Kassier
 - dem stellvertr. Schriftführer
 - dem Vereinsdiener (Unterkassier)
 - 5 weiteren Ausschußmitgliedern
- b) Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- c) Ausschußmitglieder können mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben, nicht jedoch die Vorstandsmitglieder.
- d) Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.

- e) Der Ausschuß hat die Aufgabe den Vorstand zu unterstützen und bei der Ausführung der Geschäfte des Vorstands mitzuwirken.
- f) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- g) Der Ausschuß wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seinen Reihen 2 Kassen revisoren. Die Wahl erfolgt schriftlich.
- h) Der Schriftführer übernimmt mit seinem Stellvertreter die Aufgaben des Pressewarts.
- i) Über die Ausschußsitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens 2 mal im Jahr einzuberufen.
- b) Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder die am Versammlungstag das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- c) Bei der Neuwahl nicht anwesende Mitglieder können durch schriftlich hinterlegtes Wahleinverständnis ebenfalls zur Wahl aufgeführt werden.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung im "Zeiler Wochenblatt" und durch Aushang im Vereinskasten.
- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Sind keine 20 Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- g) Die Vorstandschaft ist mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die 5 v/eiteren Ausschußmitglieder sind ebenfalls geheim zu wählen, jedoch genügt die relative Mehrheit. Alle anderen Ausschußmitglieder sind ebenfalls mit absoluter Mehrheit zu wählen, jedoch kann die Abstimmung auch per Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- h) Über die Mitgliederversammlungen und die Neuwahlen sind Protokolle aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter (Wahlausschußvorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- i) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- j) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - Entlastung und Neuwahl des Vereinsausschusses
 - Bestimmung des Wahlausschusses
 - Satzungsänderungen *
 - Auflösung des Vereins
 - sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Am Schluß des Geschäftsjahres hat der gesamte Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Es sind insbesondere das Kassenbuch (nur bei Neuwahlen) und das Vereinsbuch vom Kassier und Schriftführer den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 11 Revision

Die Geschäftsführung des Vereins, einschließlich der Kassen- und Buchführung sind mindestens einmal und zwar zum Ende des Geschäftsjahrs durch die 2 gewählten Kassenrevisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

§ 12 Verwendung von Einnahmen

- a) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung oder Gewinnanteile.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens, mit vierwöchiger Frist, dafür einberufenen Mitglieder versammlung zulässig.
- b) In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Sind zuwenig Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitglieder versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- c) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadt Zeil zu, die es für wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein "Bürgerverein Grabengärten" Zeil am Main, dessen Satzung am 17.07.1988 errichtet ist, wurde am 20. Dez. 1988 unter Nr. 374 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haßfurt eingetragen.



Haßfurt, 20. Dezember 1988
Gesch. Stelle des Amtsgerichts

Baumgärtner
Justizobersekretärin